

BUND Greifswald, Anklamer Str. 15/16, 17489 Greifswald

Per e-mail: [Andrea.Fraenkel@kreis-vg.de](mailto:Andrea.Fraenkel@kreis-vg.de)

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung  
Frau Andrea Fränkel  
Feldstraße 85 a  
17464 Greifswald

BUND Landesverband MV e.V.  
BUND-Gruppe Greifswald  
Anklamer Straße 15/16  
17489 Greifswald  
[bund.greifswald@bund.net](mailto:bund.greifswald@bund.net)

Co-Vorsitz:  
Nadine Weise  
Gabriele Hasse  
Jan-Hinnerk Schwarz

Greifswald, den 08.05.2023

Ihr Zeichen:

703432-2-2023

Ihre Nachricht vom:

06.03.2023

Unser Zeichen:

137-23/9/CN-JHS

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30  
Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63  
und 64 BNatSchG)

**Hier: Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 67 und 68  
Wasserhaushaltsgesetz „Vernässung von Waldmooren – Wockninsee“**

Sehr geehrte Frau Fränkel,

nach Rücksprache mit dem BUND Landesverbandes Mecklenburg-  
Vorpommern e.V. bedanke ich mich für die Beteiligung am Verfahren  
und nehme aufgrund erneuter Erkenntnisse wie folgt Stellung:

Im Rahmen Ihres Schreibens vom 06.03.2023 bzgl. des  
Plangenehmigungsverfahrens „Vernässung von Waldmooren -  
Wockninsee“ hatten Sie uns **folgende Unterlagen übermittelt:**

- PÖYRI (2020): Erläuterungsbericht (29 S.)
- Anlage 2 - Lageplan mit Maßnahmen und Auswirkungen,  
Vermessungsergebnisse
- Anlage 5.2 - Einzugsgebietskarte
- Anlage 5.3 - Maßnahmenkarte

Nachdem wir Sie am 4.5.2023 auf die Unvollständigkeit der uns übermittelten  
Unterlagen hingewiesen haben, haben Sie uns noch am gleichen Tag folgende  
Unterlagen übermittelt:

- Anhänge des Erläuterungsberichtes:
- Anhang 1: Standardkartierung für Niedermoore im Wald (WAMOS-Bögen (10 S.)
- Anhang 2: Protokoll der Vegetationsaufnahme vom 08.08.2019 (1 S.)
- Anhang 4: Prognose der zu erwartenden Emissionsminderung (1 S.)
  
- Zeichnerische Anlagen des Erläuterungsberichtes:
- Anlage 3.1. - Bauzeichnung Sohlgleite (Einzelzeichnung)
- Anlage 3.2. - Talquerschnitt Stat. 0+085 (Einzelzeichnung)
  
- Sonstige Anlagen & Unterlagen:
- Anlage 5.1 - Moorkarte
- A.I.2.3.4 - Lebensräume und relevante Arten im Projektgebiet (Einzelseite)
- Stellungnahme des StALU VP vom 19.04.2023 (2 Seiten)

**In Bezug auf den Erläuterungsbericht fehlen** uns demnach nach wie vor die folgenden Anlagen und Anhänge:

- Anhänge des Erläuterungsberichtes:
- Anhang 3: Formulare der geschützten Biotop
- Anhang 5: Schätzung der Baukosten, Schätzung der Gesamtkosten
- Anhang 6: Flächennutzungsplan
  
- Zeichnerische Anlagen des Erläuterungsberichtes:
- Anlage 1: Übersichtskarte mit Schutzgebieten und hydrol. Einzugsgebiet  
M. 1 : 10.000/ 1 : 250.000

Gerade weil die Landesforst Mecklenburg – Vorpommern (Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme) als Antragstellerin beabsichtigt, die Vernässungs-Maßnahmen zum eigenen finanziellen Vorteil gewinnbringend als Kompensationspool (Ökokontofläche) für externe und außerhalb des FFH-Gebietes erfolgende Eingriffe einzurichten, sind für uns zur besseren Vorhabenseinschätzung auch der Anhang 5 mit der „Schätzung der Baukosten, Schätzung der Gesamtkosten“ aussagewichtig.

Desweiteren fällt auf, dass die Anlagen 2, 5.1, 5.2, 5.3 von der Nummerierung her nicht zu dem uns übermittelten und als „Vorplanung“ titulierten Erläuterungsbericht passen. Insofern stellt sich die Frage, ob es hier bereits eine umfassendere Planungsgrundlage gibt und möchten Sie ggfs. auch um Übersendung dieser bitten. Zudem ist der Anlage „5.3 Maßnahmenkarte“ ist zu entnehmen, dass es eine Fotodokumentation gibt, um deren Übermittlung wir auch bitten möchten.

Zur grundlegenden fachlichen Einschätzung des Vorhabens **fehlen ebenso noch folgende und uns noch nachzureichende Unterlagen:**

- Fotodokumentation zu Anlage 5.3 – Maßnahmenkarte
- Managementplan DE 1950-301 Wockninsee (Fachbeitrag Wald 2012 & Offenland 2018)
- Artenschutzfachbeitrag (AFB) gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG
- Umweltverträglichkeitsprüfung wegen dem Bau eines Stauwerkes sowie der möglichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiete gemäß UVPG
- FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG

In unserem Schreiben vom 4.5.2023 hatten wir Sie darum gebeten, den Ihnen vorliegenden Managementplan DE 1950-301 Wockninsee als auch einen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG erforderlichen **Artenschutzfachbeitrag (AFB)** zu übermitteln. Leider haben wir beide Unterlagen nicht erhalten, aber uns zumindest in Teilen den Fachbeitrag Offenland zum Managementplan mittlerweile selber organisiert.

In der uns von Ihnen übermittelten Unterlage „A.1.2.3.4 - Lebensräume und relevante Arten im Projektgebiet“ wird darauf verwiesen, dass „im Projektgebiet potenziell und nachgewiesene Arten gemäß § 44 (5) BNatSchG\* sowie Arten des Anhangs II/IV der FFH-RL\* vorkommen bzw. vom Vorhaben betroffen sein“ können und daher „für diese Artengruppen sowie europäische Vogelarten eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen bzw. Lebensraumansprüche durchgeführt wurde. Dieser in einem Artenschutzfachbeitrag (AFB) gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG abzuhandelnde Beitrag fehlt ebenfalls. Zudem sei darauf zu verweisen, dass die Abprüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gemäß des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ nach FROELICH et al. (2010, S. 40) „auf Grundlage aktueller Kartierungen“ durchzuführen ist und von der „Anwendung einer Potenzialanalyse mit "worst-case-Ansatz"" abgeraten wird. Ebenso hat die „Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen“.

In Ihrem Verbandsbeteiligungsschreiben vom 6.3.2023 führen Sie aus, dass die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** mit dem Ergebnis vorgenommen hat, dass bei den Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ersichtlich seien und eine Umweltverträglichkeitsprüfung daher nicht erforderlich sei.

Da gemäß des Erläuterungsberichtes (S. 24) mit den geplanten Maßnahmen ein **temporärer Überstau auf einer Gesamtmoorfläche von 38,5 ha** verbunden ist und gemäß Anlage 2 (Lageplan mit Maßnahmen und Auswirkungen) dabei sämtliche Lebensraumtypen (LRT) sowie Lebensräume der Arten des Anhanges II flächig überstaut werden, ist aber mit erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen zu rechnen. Das gilt insbesondere für den gemäß der FFH-Richtlinie prioritären LRT 91D0\* (Moorwälder) und all seine bisher im Antrag völlig unberücksichtigten Charakterarten. In diesem Zusammenhang sei darauf zu verweisen, dass ein Birken-Moorwald im Gegensatz zu einem Erlenwald erfahrungsgemäß eine flächige und selbst nur kurzzeitige, winterliche Überstauung nicht überleben und damit absterben wird. Gerade weil es sich beim **Birken-Moorwald** am Wockninsee um eine artenreiche und naturnahe Ausprägung mit **RL-Arten** wie z.B. Fieberklee, Rundblättrigem Sonnentau, Moosbeere, Scheidigem Wollgras, Sumpfpfporst, Faden-Segge und Rispen-Gilbweiderich handelt ist hier eine Überstauung zu verhindern. Ebenso sieht es mit den zumindest am Ostrand nachgewiesenen Lebensräumen der bundesweit stark gefährdeten sowie streng geschützten Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als eine Art des Anhanges II der FFH-RL aus, zumal diese Art auf Überstauungen sehr empfindlich mit einem Lebensraumverlust reagiert. Auch wenn im Erläuterungsbericht (S. 21) ausgeführt wird, dass „die waldbestockten Moorflächen prinzipiell waldfähig bleiben sollen“, wird aus den Ausführungen von PÖYRI (2020) indirekt ersichtlich, dass man grundsätzlich mit einem großflächigen Absterben des europäisch geschützten Moorwaldes rechnet, aber diese zu erwartende Prognose erforderlicher Weise nicht weiter thematisiert. Gerade wenn man darauf verweist, dass es in der Vernässungszone am (nicht einmal überstauten) Moorrand „zum Absterben von Einzelbäumen kommen kann“ wird ersichtlich, dass die großflächige Überstauung des Wockninseemoores unweigerlich zu einem großflächigen Absterben des Moorwaldkomplexes führen wird. Auch wenn baumfreie Moore wie z.B. artenreiche Schwingrasenmoore naturschutzfachlich höherwertiger einzustufen sind, ließen sich diese Offenland-Moortypen – die hier nicht einmal zum Schutzziel des FFH-Gebietes gehören – aufgrund einer Überstauung weder kurz- noch mittelfristig entwickeln. Vielmehr würde sich hier ein meso- bis eher eutropher Sumpf mit dominanten und alle anderen Arten verdrängenden Seggenrieden sowie Schilfröhrichten ausbilden. Im Rahmen einer damit einhergehenden Eutrophierung des gesamten, überstauenden Stauwasserkörpers ist aufgrund einer Nährstofffreisetzung und Verteilung zudem mit einer erheblichen Beeinträchtigung des oligo- bis mesotrophen Strandsees (LRT 3140) mit seinem Binsenschneiden-Röhricht (LRT 3140) zu rechnen.

Aufgrund der damit absehbaren **erheblichen Beeinträchtigung** des prioritären Moorwaldes (LRT 91D0\*), des oligo- bis mesotrophen Strandsees (LRT 3140) mit seinem Binsenschneiden-Röhricht (LRT 3140) sowie des Lebensraumes der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) wird ersichtlich, dass nicht nur eine **Umweltverträglichkeitsprüfung**, sondern gemäß § 68 Abs. 1 & 2 des Wasserhaushaltsgesetzes auch ein **Planfeststellungsverfahren** anstatt nur eines Plangenehmigungsverfahrens erforderlich ist. Darüber hinaus wird aufgrund der mit der Überstauung einhergehend erheblichen Schädigung der Schutzgüter und Charakterarten des FFH-Gebietes auch eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** gemäß § 34 BNatSchG erforderlich, die ebenso noch durch die Antragstellerin nachzuholen ist.

Auch wenn es sich auf den ersten Blick um einen punktuell kleinflächig erscheinen **Eingriff** (Gewässeranstau via Sohlgleite) handelt, lässt sich aus den Antragsunterlagen (PÖYRI 2020, S.7 & Anlage 2) ableiten, dass die Auswirkungen durch die Art und Weise der Vorhabensumsetzung ein 66,75 ha großes Projektgebiet (Ökokontofläche) umfassen. Auch wenn gemäß PÖYRI (2020, S. 7, 21 & ) die an sich zu begrüßende optimale Vernässung der vorhandenen Waldmoore, die Wiedervernässung der Moorflächen, den Klimaschutz und die Stabilisierung der Seefläche als ein mit dem Managementplan übereinstimmendes Ziel vorgibt wird, wird damit in allen Fällen das Gegenteil erreicht. Wie bereits ausgeführt, werden durch die Überstauung der Moorwald und andere Lebensräume sowie Arten großflächig zerstört. Zudem ist bereits schon seit vielen Jahren bekannt, dass in den Flachseen der überstauten Moore die Phosphor-Konzentrationen um 100 bis 1000-mal höher als in naturnahen Mooren sein können und unter diesen Bedingungen große Mengen des besonders klimawirksamen Methans freigesetzt werden. Das würde wiederum eine ebenso bisher unberücksichtigte **Schädigung eines Gewässers nach** Maßgabe des § 90 des **Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)** hervorrufen.

Gemäß § 14 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, als Eingriffe in Natur und Landschaft. Damit handelt es sich um einen **großflächigen Eingriff** (38,5 ha große Überstaufläche und 7,03 ha großer Seenfläche mit umliegender 6,9 ha Vernässungszone) darstellt und gemäß der Vorgaben des MLU M-V (2018) die Eingriffsregelung durchzuführen ist. Gerade weil die Antragstellerin eine Maßnamenumsetzung (Vernässung durch Überstauung) im FFH-Gebiet Wockninsee zu alle dem in Verbindung mit der Schaffung eines Kompensationspools umsetzen möchte, sei darauf zu verweisen, dass gemäß des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG in Leipzig (Beschluss vom 28.01.2009 - Aktenzeichen 7 B 45.08 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für anderweit zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft** nach § 19 Abs. 2 BNatSchG ihrerseits **selbst Eingriffe in Natur und Landschaft** im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG darstellen können.

In Bezug auf das Vorhaben der Landesforst Mecklenburg – Vorpommern sich die Maßnahmen als **Kompensationspool** anerkennen zu lassen, trifft es gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG in der Tat zu, dass Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkannt werden können. Ausgeschlossen sind jedoch - wie in diesem Fall - Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Zustand des Gebietes zu erhalten bzw. eine Verschlechterung des Gebietes zu verhindern. Dabei handelt es sich um "Erhaltungsmaßnahmen" im engeren Sinne des Artikels 6 Absatz 1 FFH-RL bzw. der Umsetzung des Verschlechterungsverbots, Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL. Der Wockninsee wurde 2004 in den Grenzen des NSG zum FFH-Gebiet erklärt. Für das FFH-Gebiet liegen Managementpläne vor (Fachbeitrag Wald 2012 /2/ und Offenland 2018 /3/). Damals wurden alle vier FFH-Lebensraumtypen (91D0\* [Moorwälder], 3140 [oligo- mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Armleuchteralgen], 7210\*

[Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus*] und 2180 [Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region] mit dem **Erhaltungszustand gut (B)** bewertet. Als Schutzzweck des FFH-Gebietes wird der Erhalt bzw. die Verbesserung von Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie benannt. Ziel ist der gute Erhaltungszustand (B). Gemäß des durch das StALU Vorpommern beauftragten und durch die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH im November 2018 erstellten Managementplanes wird der **Erhaltungszustand** aller vier FFH-Lebensraumtypen und der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) im Jahr 2018 ebenfalls als günstig (B) eingestuft. Da bei einem Abgleich der Luftbilder (2009 & 2015) seit der Unterschutzstellung im Jahr 2004 eine großflächigere Bewaldung der offenen FFH-Lebensraumtypen (Uferzonen des Flachsees: 3140 & 7210) festzustellen ist, lässt sich der Erhaltungszustand beider LRT nur als schlecht (C) einordnen. Ebenso ist der Erhaltungszustand des aus zwei offenen Restwasserflächen bestehenden Flachsees seit Mitte des Jahres 2018 selber auch als schlecht (C) einordnen, zumal dieser im Jahr 2018 erstmals völlig ausgetrocknet gewesen ist. Ein Umstand der im Erläuterungsbericht von PÖYRI (2020) sowie im Verbandsbeteiligungsschreiben vom 6.3.2023 nicht erwähnt, sondern beschönigend dargestellt wird. So wird ausgeführt, dass der „aktuell niedrige Seewasserstand“ „dem trockenen Jahr 2018 geschuldet“ sei. **Mit der vollständigen Austrocknung des Wockninsees ist daher auch das Aussterben** der lokalen Population der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) verbunden, zumal mit dem Austrocknen auch die Eier und Larven absterben. Insofern hätte der Erhaltungszustand der Population der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) ebenso als schlecht (C) eingeordnet werden müssen.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 11 zur Durchführung eines allgemeinen Monitoring des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses. Die Ergebnisse dieses Monitorings stellen eine wichtige Grundlage für den alle 6 Jahre zu erstellenden nationalen Bericht zum Stand der Umsetzung der FFH-Richtlinie dar. Die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Arten der Anhänge II, IV und V werden in die drei Kategorien eingestuft und in einem nationalen FFH-Monitoring-Bericht zusammen gefasst. Darüber hinaus schreiben FFH-Richtlinie sowie die Vogelschutz-Richtlinie vor, dass in regelmäßigen Abständen über Schritte und Maßnahmen zur Umsetzung beider Richtlinien an die Europäische Kommission berichtet werden muss (Berichtspflicht nach Artikel 17 der FFH- bzw. Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie). Mit der im Managementplan **beschönigenden Darstellung der Erhaltungszustände durch das StALU Vorpommern** ist das Land Mecklenburg-Vorpommern und damit die Bundesrepublik Deutschland nicht der vorschriftsgemäßen Monitoring- und Berichtspflicht nachgekommen.

Um eine **Verschlechterung des Gebietes zu verhindern** und den **Zustand des Gebietes wiederherzustellen** sind zweifelsohne Maßnahmen zur Anhebung des Grundwasserstandes erforderlich. Da sich der Gebietszustand gegenüber dem Zeitpunkt der Benennung des Gebietes deutlich verschlechtert hat - auch wenn

dies in den Berichten beschönigt wird -, sind solche erforderlichen Vernässungsmaßnahmen als das Nachholen zuvor unterlassener Erhaltungsmaßnahmen anzusehen. Für die finanzielle und planerische Umsetzung der erforderlichen "Erhaltungsmaßnahmen" im engeren Sinne des Artikels 6 Absatz 1 FFH-RL bzw. der Umsetzung des Verschlechterungsverbots, Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL sind jedoch allein das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Daher ist es **unzulässig**, dass die Landesforst Mecklenburg – Vorpommern die an sich **erforderlichen Vernässungs-Maßnahmen durch die Einrichtung eines Kompensationspool (Ökokontofläche)** nicht nur zur Refinanzierung, sondern auch zur Gewinnerwirtschaftung durchführen möchte. Zudem wird dabei auch billigend in Kauf genommen, dass nicht nur gegen eine Vielzahl planerischer, naturschutzfachlicher und -rechtlicher Vorschriften und Gesetze verstoßen, sondern auch weiterer Arten und Lebensräume zerstört werden.

Um den Zustand des FFH-Gebiet DE 1950-301 „Wocknin-See“ wiederherzustellen sind zweifelsohne Maßnahmen zur Anhebung des Grundwasserstandes erforderlich. Dazu ist es jedoch zunächst einmal erforderlich, die Ursachen der Grundwasserabsenkung zu analysieren. Auch wenn im Erläuterungsbericht erfreulicher Weise eine **hydrogeologisches Betrachtung** erfolgt, wird lediglich ausgeführt, dass der aktuell niedrige Seewasserstand dem trockenen Jahr 2018 geschuldet sei. Auch wenn der anthropogen bedingte und nicht einmal näher benannte Klimawandel sicher ein Grund sind, werden die eigentlichen Ursachen nicht näher benannt. Gemäß der Internetpräsentation des LK Vorpommern-Greifswald (<https://www.kreis-vg.de/Landkreis/Naturschutz/>) war der Wocknin-See ursprünglich von einem Hutewald bzw. einer Huteweide umgeben. Und noch im Jahr 1900 ist auf der preußischen Karte der damals noch großflächige Strandsee und das Randmoor von locker angeordneten Laub- und Nadelbäumen umgeben. Heutzutage wird das Einzugsgebiet des Wockninsees jedoch zu 81 % aus versiegelten Flächen (12,5 %) und Wald (68,9 %) bestanden. Mit der **intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung** (Fichten, Lärchen und Kiefernforste) des Einzugsgebietes dürfte aufgrund der dichten Nadelwaldbestände (ganzjährige Evapotranspiration) die **größte Grundwasserabsenkung** verbunden sein. Zudem ist in einem unabhängigen hydrologisch-hydrogeologisches Gutachten auch eine mögliche Grundwassergewinnung (Trink- und Nutzwasser in den Siedlungen und Ferienanlagen, landwirtschaftliche Nutzung) in Betracht zu ziehen. Am effektivsten und nachhaltigsten ließen sich die Wasserstände durch eine Auflichtung der umliegenden und sicherlich im Besitz der Landesforsten befindlichen Forstkulturen um 2/3 % erweisen. Die Entwicklung einer solchen hutewaldartigen sowie touristisch attraktiven Halboffenlandschaft deckt sich zudem mit den Schutzziele des umliegenden Landschaftsschutzgebietes „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ (nationale Nummer LSG 82). So gehören der Erhalt, Pflege und Entwicklung von Gewässer-, Moor- und anderen Feuchtlebensräumen sowie von Trocken- und Magerrasenstandorten zu den Schutzziele des LSG. Eine reine Umwandlung der Nadelforsten in Laubforsten ist abzulehnen, da auch Laubwälder im Umfeld von Mooren erheblich zur GW-Absenkung beitragen können.



Anstatt der schlagartigen Anstauung des Aalgrabens und der damit verbundenen temporären Überstauung des Wockninsee-Moores, empfiehlt sich eine **stufenweise und regulierbare Anstauung des Aalgrabens**. Um hier die zuvor im Falle der Überstauungen erwähnten, negativen Wirkungen zu verhindern, ist es z.B. gemäß ZAK & MCINNE (2022) erforderlich, eine langsame Wiedervernässung vorzunehmen, bei der die Wasserstände weitestgehend unter der Geländeoberfläche gehalten werden.

Begleitend ist jedoch ein **Monitoring** erforderlich, welches neben den wichtigsten faunistischen Standardartengruppen der Moore (Amphibien, Mollusken, Libellen, Tag- und Nachtfalter sowie Brutvögel) auch eine Erfassung der RL-Farn- und Gefäßpflanzen sowie aller Moos- und Armleuchteralgen-Arten samt einer **Biotoptypenkartierung** umfassen sollte. Gemäß MLU M-V (2018, S.5) ist bei UVP-pflichtigen Vorhaben neben der Ermittlung des Biototyps ohnehin immer eine differenzierte floristische und faunistische Kartierung (ausführliche Biotopkartierung) vorzunehmen. Hinweise zur Kartierung sind der Biotopkartieranleitung des LUNG (2013) sowie hinsichtlich der Tierartenerfassung den Anlagen 2 und 2a zu entnehmen. Aufgrund der großflächigen Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope mit der Wertstufe 5 und dem Vorkommen von Rote-Liste-Arten ist eine ausführliche Biotopkartierung vorzunehmen. Gemäß des Erläuterungsberichtes wurde die am 08.08.2019 erfolgte Biotop- und Nutzungstypen gemäß der mittlerweile völlig veralteten „Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG, 2010) erstellt. Zudem lässt sich feststellen, dass eine vorschriftsmäßige Kartierung eines solch großen Gebietes innerhalb nur eines Tages nicht ansatzweise möglich ist. Dass lässt sich auch anhand der in Anlage 5.2 sowie Anhang 1 dargestellten Ergebnisse ablesen: In Bezug auf den als Zone A kartierten Strandsee mit seinen Armleuchteralgen-Grundrasen und Röhrichten fällt auf, dass keine weitere, aber hier gemäß LUNG (2013) erforderliche Untergliederung in die einzelnen Typen erfolgte. So erfolgte hier lediglich eine Zuordnung zum Hauptcode SC. Gerade weil es sich hier um einen LRT der Schutzgebietsverordnung handelt, hätte zumindest näher untersucht werden müssen, um welche Wasservegetationstypen wie z.B. Armleuchteralgen-Grundrasen, Armleuchteralgen-Laichkraut-Tauchfluren, Armleuchteralgen-Wasserrosen-Schwimtblattfluren bzw. Glanzleuchteralgen- und Schlauchalgen-Grundrasen sowie kleinflächig durch Wassermoos- und Wasserschlauch-Schwebematten es sich hier handelt. Desweiteren lässt sich aufgrund einer Luftbilddauswertung sowie im Internet veröffentlichter Foto's der schmale Gewässerstrang am Ostrand keines Falles mehr als nährstoffarme, kalkreiche Stillgewässer (SC) kartieren, da zumindest die Uferbereiche über eine deutlich eutrophe Ufervegetation verfügen. Bei Betrachtung des den Flachsee umgebenden und lediglich als Schilfröhricht (VRP) kartierten Bereiches G fällt auf, dass es sich schon allein bei Betrachtung des Luftbildes um einen heterogenen Komplex mit verbuschten und bewaldeten Bereichen handelt, die nicht auskartiert wurde. Zudem wurden, die sich im Bereich A und G befindlichen Schneideröhrichte (VRC), die dem prioritären LRT 7210 zuzuordnen sind, völlig übersehen. Gerade weil auch bereits parallel zur Erstellung des



Managementplanes bekannt geworden ist, dass im Bereich des Wockninsees noch weitere Schneidenröhrichte sowie auch der bisher noch nicht erfasste LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) vorkommen, hätte hier eine gezielte Kartierung erfolgen müssen. In Bezug auf die Zone B fällt auf, dass hier unzulässiger Weise zwei verschiedene Biotoptypen, und zwar der Birken-Kiefernmoorwald (MDB) und das Gehölz- / Gebüsch-Stadium der Sauer-Zwischenmoore (MSW) zusammengefasst wurden. Im Vergleich zur Basiskartierung aus dem Jahr 2003 fällt auf, dass großflächig verbreitete Biototypen wie der 47 % einnehmende Birkenmoorwald der Basen- und Kalk-Zwischenmoore (MZM § FFH 91D0) sowie das einstmals 20 % umfassende Kalk-Zwischenmoor (MZK § FFH 7230) nicht mehr auftreten. So wurden in der Basiskartierung ein Kiefer-Birken-Erlenbruchwald, ein Sumpfseggen-Birken-Erlenbruchwald, ein Kalk-Zwischenmoor, ein Birken-Kriechweidegebüsch, ein Teichsimseröhricht, ein Schilfröhricht und Sumpfseggenried als Vegetationseinheiten differenziert. Diese Widersprüche und Defizite weisen darauf hin, dass die Biotoptypenkartierung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt angefertigt und weder als Monitoringgrundlage noch als Eingriffsbewertung geeignet ist.

Ebenso unklar ist, in welchen Bereich und in welchem Umfang des FFH-Gebietes, die in verschiedenen Berichten und Foto's ersichtlichen **Rote-Liste Pflanzenarten** wie fleischfressende Pflanzen Echtes Fettkraut, Rundblättrigen Sonnentau, Gewöhnlichen Wasserschlauch, Kleine Wasserschlauch, die Orchidee Sumpf-Sitter, Sumpf-Läusekraut, Faden-Segge, Grau-Segge, Stumpfblütige Binse, Moosbeere, Kriechweide, Fieberklee und Sumpfporst vorkommen.

Gerade weil in **Meckenburg-Vorpommern durch unsachgemäße Wiedervernässungsprojekte bereits schon mindestens vier Schmetterlingsarten ausgestorben** sind, die hier in Deutschland über ihre letzten Reliktorkommen verfügten, ist in diesem europäischen Schutzgebiet zu Beginn einer jeglichen Vernässungsmaßnahme eine detaillierte Erfassung der wichtigsten faunistischen Standardartengruppen der Moore (Amphibien, Mollusken, Libellen, Tag- und Nachtfalter sowie Brutvögel) als auch eine Kartierung der RL-Arten der Farn- und Gefäßpflanzen, Moos- und Armleuchteralgen-Arten erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, alle angepassten und notwendigen Maßnahmen (langsamer Anstau des Moores sowie Öffnung der umliegenden Nadelforsten) begrüßt, die erforderlich sind, eine weitere Verschlechterung des FFH-Gebiet DE 1950-301 „Wocknin-See“ zu verhindern und den Zustand des Gebietes wiederherzustellen. Ebenso weisen wir nochmals darauf hin, dass sich die dementsprechend erforderlichen Vernässungsmaßnahmen nicht durch die Landesforst Mecklenburg – Vorpommern als Kompensationspool anerkennen lassen und die mit der Überstauung einhergehenden und bisher geplanten Maßnahmen wiederum einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellen. Aufgrund der absehbaren erheblichen Beeinträchtigung des prioritären

Moorwaldes (LRT 91D0\*), des oligo- bis mesotrophen Strandsees (LRT 3140) mit seinem Binsenschneiden-Röhricht (LRT 3140) sowie des Lebensraumes der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) wird ersichtlich, dass auch die Anfertigung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG, einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einem Artenschutzfachbeitrag (AFB) im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens anstatt nur eines Plangenehmigungsverfahrens erforderlich sind. Da die uns vorgelegten Antragsunterlagen unvollständig, in ihrem methodischen Vorgehen, als auch in ihrer Ermittlungstiefe unzureichend sind, um eine Naturschutzbehörde als auch einen Naturschutzverband in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit sachgerecht zu prüfen, ist das **Vorhaben derzeit nicht genehmigungsfähig**. Somit sind die gesamten Antragsunterlagen – incl. der vorausgehenden Kartierungen und der Maßnahmen – grundlegend zu überarbeiten, erneut auszulegen und uns zur Beteiligung zu übermitteln. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und die Zusendung weiterer Unterlagen, sobald die Planung weiter voranschreitet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Jan-Hinnerk Schwarz